



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom
7. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

A.	Gemeindeversammlung	Seite
§ 1	Einberufung	3
§ 2	Erläuterung der Geschäfte, Akteneinsicht, Unterlagen	3
§ 3	Beratung	3
§ 4	Protokoll	3
§ 5	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	3
B.	Gemeindebehörden	
§ 6	Gemeinderat, Geschäftsordnung	4
§ 7	Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates	4
§ 8	Entscheidungsbefugte Behörden	4
§ 9	Protokollführung in den Gemeindebehörden	4
C.	Rechnungswesen	
§ 10	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	4
D.	Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde	
§ 11	Bürgergemeinde	4
E.	Gebühren	
§ 12	Verwaltungsgebühren	5
F.	Bussen	
§ 13	Bussenanerkennungsverfahren	5
G.	Schlussbestimmungen	
§ 14	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 15	Inkraftsetzung	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in der Fassung vom 1. Januar 2007, beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Einberufung (§§ 55 und 57, Absatz 1, GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen und mittels Publikation in der ortsüblichen Weise.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis, ein Kurzprotokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung, sowie Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften mit den Anträgen des Gemeinderates und der Kommissionen beigelegt.

§ 2 Erläuterung der Geschäfte, Akteneinsicht, Unterlagen

¹ Die Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.

² Die Akten zu den einzelnen Geschäften können während 10 Tagen vor und 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung eingesehen werden.

³ Spezielle Unterlagen wie z.B. Reglemente, Verträge, vollständige Voranschläge und Rechnungen, Finanzpläne etc. können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Pläne sowie grössere Berichte und Dokumentationen können nur eingesehen werden.

§ 3 Beratung (§§ 63-65 GemG)

Keine stimmberechtigte Person darf sprechen, bevor ihr von der Versammlungsleitung das Wort erteilt wird. Sie hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern.

§ 4 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt. Zur Unterstützung der Protokollierung wird die Gemeindeversammlung auf Tonband aufgenommen. Die Bänder werden mindestens bis nach der Genehmigung des Protokolls aufbewahrt.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann von allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung durch Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten werden nur die Beschlüsse oder das Protokoll ganz oder teilweise vorgelesen.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 GpR)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch ortsübliche Publikation sowie durch Anschlag bekannt gemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Gemeinderat, Geschäftsordnung (§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabenkompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 7 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung neuer Stellen und Aufhebung bestehender Stellen innerhalb des Voranschlags oder der Gemeinderatskompetenz;
- b. Erhöhung bzw. Verminderung der Stellenprozente von bestehenden Stellen;
- c. Anstellung des Verwaltungspersonals sowie der übrigen Gemeindeangestellten;
- d. Anstellung von im Sozialbereich tätigen Personen zusammen mit der Sozialhilfebehörde;
- e. Genehmigung der Geschäftsordnungen von Behörden und Kommissionen.

§ 8 Entscheidbefugte Behörden

¹ Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Sie geben sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabenkompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat und in der Planungskommission wird das Protokoll von Angestellten der Gemeindeverwaltung geführt.

² In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Der Schulrat für Kindergarten und Primarschule und die Feuerwehrkommission können über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des genehmigten Voranschlages für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen gemäss ihrer Geschäftsordnung beschliessen.

D. Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

§ 11 Bürgergemeinde (§§ 108 Abs. 3 und § 148 Abs 1+2 GemG)

¹ Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde mit der Führung des Stimmregisters der Bürgergemeinde betraut.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde amtet auch als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde.

E . Gebühren

§ 12 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Nenzlingen vom 16. März 2009 wird aufgehoben.

§ 15 Inkraftsetzung

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Th. Conrad

N. Berger

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009.

Genehmigt von der FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT mit Verfügung vom 25. Februar 2010.